

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) erfuhr am 5. Februar 2018 eine Änderung betreffend Anhang 1.10 Ziff. 1 Abs. 1: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe nach Anhang XVII Anlagen 1–6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) sowie Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn ihr Massengehalt den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung) übersteigt. Die Änderung ist am 1. März 2018 in Kraft getreten (AS 2018 715).

— Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (Vorläufige Anwendung von Artikel 11–13; abgeschlossen in Bern am 23. November 2017): Die Art. 11–13 wurden ab 23. November 2017 provisorisch angewendet (AS 2108 895).

— Die Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36) erfuhr am 21. Februar 2018 u. a. folgende Änderung: Damit schafft der Bundesrat rechtlich die Möglichkeit, dass Nationalpärke über die Landesgrenze hinaus errichtet werden können. Die Anforderungen für die Verleihung des Parklabels werden mit der angepassten Verordnung nicht verändert. Die angepasste Verordnung ist am 1. April 2018 in Kraft getreten (AS 2018 959).

— Die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) erfuhr am 21. Februar 2018 folgende Änderungen betreffend Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 3 sowie Art. 23 Abs. 3: Die Bundesbeiträge für Lärm-Sanierungen der Strassen werden bis Ende 2022 verlängert. Der Bundesrat hat am 21. Februar 2018 die Revision der LSV genehmigt. Die angepasste Verordnung ist am 1. April 2018 in Kraft getreten (AS 2018 965).

— Die Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) erfuhr am 11. April 2018 folgende Änderung betreffend Art. 6 Abs. 1: Wer die in den Anhängen 1.1–1.20, 3.1 und 3.2 aufgeführten Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der

Energieetikette kennzeichnen. Die angepasste Verordnung ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten (AS 2018 1675).

— Die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erfuhr am 11. April 2018 Änderungen betreffend den italienischen Text (Art. 44 Abs. 2 Bst. b und Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 erster Satz) und den französischen Text (Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 1 und 4 Einleitungssatz sowie Bst. a und b). Die angepasste Verordnung ist am 1. Juni in Kraft getreten (AS 2018 1685).

— Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) erfuhr am 11. April 2018 u. a. Änderungen betreffend Art. 3 Abs. 2, wonach die erste Messung (Abnahmemessung) oder Kontrolle wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen muss. Das BAFU erlässt Empfehlungen über die Durchführung der Messungen. Es gilt die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006; Art. 13a: Nachweis der anerkannten Regeln der Messtechnik; Art. 14 Abs. 2: Emissionsmessungen sind nach den anerkannten Regeln der Messtechnik durchzuführen; 5a. Abschnitt: Anforderungen an Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor; 5b. Abschnitt: Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen und 3a. Abschnitt: Befristung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen. Zudem – als wichtigste Neuerung – wurde ein Immissionsgrenzwert für Feinstaub mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 Mikrometern (PM<sub>2.5</sub>) festgelegt, der den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation entspricht. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. Juni 2018 in Kraft. Die Aufhebung der Bestimmungen nach Ziff. III tritt wie folgt in Kraft: a. Art. 2 Bst. c Ziff. 3 erster bis vierter Strich: am 26. September 2018; b. Art. 2 Bst. c Ziff. 3 fünfter Strich: am 1. Januar 2022; c. Art. 2 Bst. c Ziff. 7: am 1. Januar 2023 (AS 2018 1687).

— Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (SR 0.451.46; AS 1996 2354) erfuhr Änderungen der Anhänge I und II, angenommen an der Konferenz der Vertragsparteien von 1997, 1999, 2002, 2005, 2011, 2014 und 2017. Die neue Fassung gilt ab dem 26. Januar 2018 (AS 2018 1725).

— Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455; AS 1982 802) erfuhr am 8. Dezember 2017 Änderungen des Anhangs II. Dieses ist am 8. März 2018 in Kraft getreten (AS 2018 1749).

## **b) Referendumsvorlagen**

— Bundesbeschluss vom 20. Juni 2014 über die Genehmigung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (SR 0.451.431): Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 9. Oktober 2014 unbenützt abgelaufen (AS 2018 881, 883).

## **c) Vernehmlassungen**

— Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Am 27. April 2018 hat das UVEK das Vernehmlassungsverfahren zu Anpassungen von fünf Verordnungen des

Umweltrechts eröffnet. Im Mittelpunkt steht die Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) an das europäische Recht und an Beschlüsse, die im Rahmen von Umweltkonventionen gefasst wurden. Die anderen Änderungsvorschläge betreffen die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11), die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 22. August 2018. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 27.04.2018.

## II. Ausgewählte (amtliche) Publikationen

— Vorsorge im Umweltbereich – ethische Anforderungen an die Regulierung: Die Entwicklung des so genannten Genome Editing – d. h. neuer Verfahren, die punktuelle Eingriffe ins Erbgut ermöglichen – schreitet rasch voran. Für Anwendungen im Bereich der Umwelt berufen sich die zuständigen Behörden auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip. Sie halten deshalb die strengen rechtlichen Anforderungen, wie sie für die Gentechnik gelten, auch bei diesen neuen biotechnologischen Verfahren derzeit für gerechtfertigt. Andere kritisieren, das Vorsorgeprinzip schränke Forschung und Entwicklung unzulässig ein. Die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Vorsorgegedanke ethisch begründet ist und deshalb rechtlich konsequent gestärkt und umgesetzt werden muss. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.ekah.admin.ch](http://www.ekah.admin.ch) > Stellungnahmen und Berichte der EKAH > EKAH-Berichte.

— BEAT STEINER / MARGRET KECK / MATTHIAS FREI (im Auftrag des BAFU und BWL), Hrsg. Agroscope, Forschungsbereich Wettbewerbsfähigkeit und Systembewertung, Tänikon, Schweiz, Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen, Agroscope Science, 59, 2018, 1–44. Download: [www.agroscope.ch/science](http://www.agroscope.ch/science).

(Nachfolgende Publikationen können beim Dokumentationsdienst BAFU bezogen werden, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Klimapolitik der Schweiz. Umsetzung des Übereinkommens von Paris, 2018, Reihe Umwelt-Information Nr. UI-1803 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Die Publikation gibt auf verständliche Weise einen kompakten Überblick zum aktuellen Stand der Klimapolitik. Sie stellt die zentralen Pfeiler des Übereinkommens von Paris vor und geht auf wichtige Begriffe wie das globale CO<sub>2</sub>-Budget und die Klimaneutralität ein. Sie zeigt auf, was die Schweiz tut, um ihre Emissionen zu reduzieren, und wo sie besonders betroffen ist, wenn der Klimawandel ungebremst fortschreitet. Mit dem Übereinkommen von Paris gewinnen klimafreundliche Investitionen und die Unterstützung von Entwick-

lungsländern, welche stark vom Klimawandel betroffen sind, an Bedeutung. Die Publikation gibt mehrere Hinweise, wie die Schweiz zu einer klimaverträglichen, globalen Entwicklung beitragen kann.

— Umwelttechnologieförderung 2012–2016. Bericht des Bundesrates, 2018, Reihe Umwelt-Information Nr. UI-1808 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der wachsende Cleantech-Markt mit steigenden Absätzen im In- und Ausland entwickelt sich auch in der Schweiz schneller als der Durchschnitt unserer Wirtschaft. Ermöglicht werden die Innovationen nicht zuletzt durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Behörden auf allen Stufen. Engagiert sich der Staat für Umweltinnovationen, mobilisiert dies auch Privatwirtschaftliche Investitionen. Davon profitiert der Denk- und Werkplatz Schweiz.

— Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, 2018, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1414 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Seit dem 1. Dezember 2007 sind in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung in Kraft. Es sind dies das NHG (SR 451) sowie die Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36). Darauf gestützt fördert der Bund die Errichtung und den Betrieb von Parks mittels globaler Finanzhilfen sowie dem Parklabel. Das vorliegende Handbuch konkretisiert das NHG und die PäV in Bezug auf die für ein Label- und Finanzhilfesuch einzureichenden Unterlagen.

— Grundlagen zur Qualitätsbeurteilung von Steinschlagschutznetzen und deren Foundation. Anleitung für die Praxis, 2018, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1805 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Praxisanleitung enthält die Grundlagen, um die Qualität der auf dem Markt angebotenen Steinschlagschutznetze und deren Foundation beurteilen zu können. Sie unterstützt die an der Beschaffung und Verwendung von Steinschlagschutznetzen Beteiligten, insbesondere die Bauherren.

— Jahrbuch Wald und Holz 2017. Waldressourcen, Holznutzung, Leistungen und Produkte des Waldes, 2017, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1718 (auch in französischer Sprache erhältlich): Das Jahrbuch Wald und Holz informiert ausführlich über die Waldressourcen, die Holznutzung, die Leistungen und Produkte des Waldes, die Holzverarbeitung und den Handel mit Holz und Holzprodukten der Schweiz. Die meisten Daten stammen aus Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des BAFU.

### III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— DALCHER ANNETTE / LAUKO ROBERT / BÉRARD SALOME, Lärmsanierungsrecht bei Strassen, PBG 2018/1 S. 5–19.

— DÉFAGO GAUDIN VALÉRIE / BEURET TIFENN, Chronique neuchâteloise de droit de l'aménagement du territoire, des constructions et de l'environnement pour l'année 2017, in: Recueil de jurisprudence neuchâteloise, Neuchâtel 2017, p. 45–69.

- FANKHAUSER ANJA / WAGNER PFEIFER BEATRICE, Perfluorierte Tenside, Sicherheit & Recht S. 57–71.
- GOSSWEILER ADRIAN, Ablauf der lärmschutzrechtlichen Sanierungsfristen für Kantons- und Gemeindestrassen – drohen nun Entschädigungsforderungen?, BR 2018 102–106.
- NORER ROLAND / WASSERFALLEN ANDREAS, Agrarrecht, Entwicklungen 2017, Stämpfli Verlag, Bern 2018, ISBN978-3-7272-4497-1.
- TSCHARNER CELINA, Der Wasserzins und dessen Bedeutung für die Wasserkraft, in: Werte im Recht – Das Recht als Wert, Schulthess Verlag, Zürich 2018, S. 137–151.
- WEISER ERIC, Die Notwendigkeit eines normativen Wertewandels im Klimaschutzrecht, in: Werte im Recht – Das Recht als Wert, Schulthess Verlag, Zürich 2018, S. 153–181.

## IV. Varia

— Nanopartikel im Pflanzenschutz und in Düngern: Studie zeigt Wissensstand auf: Durch Nanopartikel in Düngern und Pflanzenschutzmitteln sollen der effizientere Einsatz der aktiven Wirkstoffe und höhere Erträge erreicht werden. Doch inwieweit unterscheiden sich Dünger und Pflanzenschutzmittel mit Nanomaterialien und deren konventionelle Formen tatsächlich in ihrer Wirkung? Eine internationale Forschungsgruppe unter Beteiligung der Agroscope wertete in einer Meta-Analyse bereits veröffentlichte Publikationen zu dieser Thematik aus. Die in der Schweiz aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten gemäss Auskunft des Bundesamtes für Landwirtschaft keine Nanomaterialien. Für allfällige Registrierungsgesuche solcher Produkte besteht die Selbstdeklarationspflicht, d. h., Firmen müssen eine umfassende Datenbasis zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt vorlegen. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 07.05.2018.

— 2016 wendete die Schweiz 11,4 Mia. Franken für den Umweltschutz auf: 2016 wurden für den Umweltschutz 11,4 Mia. Fr. ausgegeben, was 1,7 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) entspricht. Seit 2008 sind die Umweltausgaben um 5 Prozent angestiegen. Zwei Drittel wurden für die Abwasser- und Abfallwirtschaft aufgewendet. Insgesamt gingen die Ausgaben in diesen beiden Bereichen um 5 Prozent zurück, während sie in den anderen Umweltbereichen um 34 Prozent zunahmen. Diese ersten Schätzungen beruhen auf der Umweltgesamtrechnung, die das Bundesamt für Statistik (BFS) erarbeitet. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Medienmitteilungen > Datum: 26.04.2018.

— Naturgefahren: Der Bund stärkt den Schutz der Bevölkerung: Der Bund warnt und schützt die Bevölkerung vor Naturgefahren. Angesichts des Klimawandels und neuer Risiken verstärkt er diesen Schutz durch zusätzliche Massnahmen. Neu sollen auch Massenbewegungen wie zum Beispiel Rutschungen in die Vorhersage- und Warntätigkeit des Bundes aufgenommen werden. Der Bundesrat hat am 18. April 2018 entsprechende Massnahmen bewilligt. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Datum: 18.04.2018.